

## ORGANISATIONSREGLEMENT

der

**Meyer Burger Technology AG**

**Baar**

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dieses Organisationsreglement ("OReg") wird gestützt auf Art. 716a und Art. 716b des OR sowie auf Art. 19 Abs. 2 der Statuten der Meyer Burger Technology AG, (nachstehend "Gesellschaft") erlassen.
2. Die Gesellschaft ist eine Holding Gesellschaft. Sie hat Tochtergesellschaften, die das operative Geschäft betreiben. Gesellschaft und Tochtergesellschaften werden zusammen als die „Gruppe“ bezeichnet.
3. Die Gruppe wird vorbehältlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einheitlich als Konzern geführt. Die in Art. VI./1 umschriebene Delegation der operativen Geschäftsführungskompetenz an den Chief Executive Officer ("CEO") bzw. die Geschäftsleitung beinhaltet die Kompetenz zur operativen Führung der Gruppe.
4. Das OReg regelt neben organisatorischen Fragen, welche die Abläufe und Aufgaben innerhalb des Verwaltungsrates betreffen, insbesondere das Verhältnis bzw. die Kompetenzausscheidung zwischen dem Verwaltungsrat und dem CEO/Geschäftsleitung.
5. Das OReg wurde mit Verwaltungsratsbeschluss vom 27. September 2006 angenommen und ersetzt alle früheren Organisationsreglemente. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist vom CEO als Bestandteil seines Anstellungsvertrages zu quittieren. Der CEO sorgt dafür, dass die im OReg enthaltenen Regelungen den GL-Mitgliedern und – soweit erforderlich – auch weiteren Kadermitarbeitern bekannt gegeben und von diesen eingehalten werden.
6. Das OReg kann durch Mehrheitsbeschluss sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats geändert werden.

## II. REGELWERKE/INTERESSENKONFLIKTE

### 1. Gesetz/Börse

Die Gesellschaft ist ein börsenkotiertes Unternehmen. Sie und ihre Organe unterliegen deshalb insbesondere auch dem Börsengesetz und den Regelwerken des SWX für börsenkotierte Unternehmen. Die Organe der Gesellschaft verpflichten sich, sämtliche auf die Gesellschaft bzw. die Gruppe anwendbaren Gesetze und Regelwerke einzuhalten und insbesondere Offenlegungen und Meldungen gemäss diesen Gesetzen und Regelwerken zeitgerecht und richtig zu tätigen.

### 2. Innergesellschaftliche Regelwerke

Es bestehen innergesellschaftliche Regelwerke, welche teilweise der Konkretisierung der Regelwerke gemäss II Ziff. 1. dienen. Diese Regelwerke sind dem OReg beigelegt. Sie umfassen die folgenden:

- a) Anhang Kompetenzausscheidung
- b) Reglement über den Handel mit Aktien der Gesellschaft (Insider-Reglement)
- c) Code of Conduct
- d) Organigramm
- e) Geschäftsleitungsreglement einschliesslich Kompetenzordnung
- f) Rechnungslegungsgrundsätze
- g) Compliance- und Risikomanagement Reglement (IKS-Reglement)

### 3. Interessenskonflikte und Ausstand

#### 3.1 Interessenskonflikte

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie weitere vom Verwaltungsrat bestimmte Kaderpersonen der Gesellschaft haben ihre nebenberuflichen Aktivitäten, Interessensvertretungen, persönliche Interessen, Mitgliedschaften in Verbänden und Organisationen mit wirtschaftlicher Zielsetzung sowie Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate dem Verwaltungsrat offen zu legen.

#### 3.2 Ausstand

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben in allen Fällen in den Ausstand zu treten, in denen über Geschäfte beraten und entschieden wird, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahe stehenden Personen, Organisationen oder Unternehmen berühren. Sie haben ihre Verhältnisse so zu regeln, dass Interessenskonflikte möglichst vermieden werden.

Über das Vorliegen eines Interessenskonflikts entscheidet der Verwaltungsrat. Das betroffene Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Entscheidung über das betreffende Traktandum teil und hat die Sitzung zu verlassen. Eine persönliche Stellungnahme vor der Beratung ist dem in Ausstand getretenen Mitglied gestattet.

### 3.3 Geschäfte mit der Gesellschaft

Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. deren Tochtergesellschaften und Mitgliedern von Organen der Gesellschaft sowie weitere vom Verwaltungsrat bestimmte Kaderpersonen oder diesen Personen nahe stehenden Personen sind dem Verwaltungsrat umgehend und spontan offen zu legen und von diesem zu genehmigen. Solche Geschäfte sind zu Marktbedingungen abzuschliessen. Der Verwaltungsrat hat das Recht, den Abschluss eines solchen Geschäftes zu verbieten.

## III. VERWALTUNGSRAT

### 1. Neuwahlen/Konstituierung

#### 1.1 Wahl

Steht die Neu- oder Zuwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates an, so erstellt der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss ("N&E Ausschuss") ein Kandidatenprofil, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Auf der Basis dieses Kandidatenprofils führt der N&E Ausschuss ein Auswahlverfahren in der Regel unter Beizug professioneller Unterstützung durch. Auf den Beizug professioneller Unterstützung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates verzichtet werden.

Nach Ablauf des Evaluationsverfahrens schlägt der N&E Ausschuss dem Verwaltungsrat nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidaten zur Wahl vor. Der vom Verwaltungsrat ausgewählte Kandidat wird der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates oder eines anderen Organs eines mit der Gruppe in Konkurrenz stehenden Unternehmens sein.

#### 1.2 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten, die Ausschussmitglieder sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Sofern der CEO dem Verwaltungsrat angehört, übernimmt er die Funktion des Delegierten des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer für die im Rahmen der Konstituierung zugeordneten Chargen ist in der Regel identisch mit der Amtsdauer als Verwaltungsrat, wobei dem Verwaltungsrat in begründeten Fällen jederzeit das Recht einer vorzeitigen Abberufung zusteht.

### 1.3 Zeichnungsberechtigung

Alle Zeichnungsberechtigten in der Gruppe führen Kollektivunterschrift, im Regelfall zu zweien. Zwingende anders lautende rechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

## 2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrats bestehen in der Festlegung und periodischen Überprüfung der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik sowie der Organisation (einschliesslich Kontrollsystemen) der Gruppe, der Kontrolle der operativen Geschäftsführung und des Risikomanagements sowie in der periodischen Beurteilung der Leistungen der Geschäftsleitung und sich selbst, während die operative Geschäftsführung vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen im gesetzlich zulässigen Ausmass an den CEO bzw. die Geschäftsleitung delegiert wird.

Dem Verwaltungsrat verbleiben zudem im Sinne von Art. 716a OR und vorbehältlich den Bestimmungen dieses Reglements insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- 2.1 die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2.2 die Festlegung der Organisation;
- 2.3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 2.4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen sowie deren Salarierung;
- 2.5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 2.6 die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 2.7 die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 2.8 der Entscheid über die genehmigungspflichtigen Geschäfte gemäss Anhang.

3. Berichterstattung/Auskunftspflicht

3.1 Berichterstattung

Der CEO ist dafür verantwortlich, dass dem Verwaltungsrat die Informationen gemäss Ziff. VI 3. zeitgerecht geliefert werden.

3.2 Auskunft und Einsicht

Anlässlich der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates von den anderen Mitgliedern und von der Geschäftsleitung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied vom CEO, vom CFO und von den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung Auskunft über den Geschäftsgang und wesentliche Geschäfte verlangen. Die Kontaktierung weiterer Kadermitarbeiter und die Einsicht in Geschäftsdokumente ist vom Verwaltungsratspräsidenten zu genehmigen. Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

4. Verwaltungsratssitzungen/Einberufung/Traktandierung

4.1 Sitzungsrhythmus

Der Verwaltungsrat hält mindestens viermal jährlich ordentliche Verwaltungsratssitzungen ab. Im Übrigen trifft er sich so oft wie notwendig. Ausserordentliche Sitzungen werden abgehalten, wenn dies vom Präsidenten oder von einem Verwaltungsratsmitglied verlangt wird. Die Daten für die ordentlichen Sitzungen sind rechtzeitig im Voraus für das folgende Geschäftsjahr festzulegen, ausserordentliche Sitzungstermine sind so festzulegen, dass eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder teilnehmen kann. Bei der Organisation der Sitzungen ist auf entsprechendes Begehren sicherzustellen, dass nicht physisch anwesende Mitglieder gegebenenfalls telephonisch an den Beratungen und Beschlüssen teilnehmen können.

4.2 Einberufung/Traktandierung

Der Präsident, bzw. bei Verhinderung der Vizepräsident oder in dessen Namen der Sekretär beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates schriftlich zehn Tage im Voraus ein, sofern nicht hohe Dringlichkeit gegeben ist. Die Einladung führt die Traktanden auf.

Der Einladung sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Die Unterlagen sind in jedem Fall so zu verschicken, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats sich genügend auf die Sitzung vorbereiten können. Auf einen Versand kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen verzichtet werden, insbesondere wenn die Geheimhaltung kurssensitiver Informationen ansonsten nicht sichergestellt werden kann. Diesfalls ist die rechtzeitige vorgängige Information der Mitglieder des Verwaltungsrates auf andere Weise sicherzustellen.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis 20 Tage vor der Sitzung die Traktandierung von weiteren Geschäften zu beantragen. In der Einladung ist das Mitglied des Verwaltungsrates zu nennen, das einen solchen Antrag gestellt hat.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte - insbesondere auch die abwesenden - zustimmen.

5. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt. Ein solches Begehren ist so schnell als zumutbar zu äussern.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg per Briefpost, Telefax, E-Mail oder vergleichbare Systeme gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung an einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer Sitzung verlangt. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrats.

6 Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrats führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Es enthält die gefassten Beschlüsse und Wahlen sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen in der Sitzung geäusserten Argumente und Informationen. Das Protokoll ist in der Regel innerhalb von 20 Tagen nach der Sitzung allen Mitgliedern zuzusenden und an der nächsten Sitzung zu genehmigen bzw. gegebenenfalls zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

7. Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchungen und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung. Die Tätigkeit in Ausschüssen ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Der entsprechende Beschluss wird auf Antrag des N&E Ausschusses gefasst.

8. Assessment

Der Verwaltungsrat veranlasst mindestens alle 3 Jahre ein Assessment seiner Leistungen sowie derjenigen seiner einzelnen Mitglieder. Der Verwaltungsratspräsident oder ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied initialisiert den Prozess, zu dem er externe Unterstützung beziehen kann.

IV. AUSSCHÜSSE

1. Einsetzung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse, zur Wahrnehmung gewisser Kontrollfunktionen sowie für sonstige Spezialaufgaben ständige oder ad-hoc Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben keine Beschlusskompetenzen.

Als ständige Ausschüsse sind namentlich ein Risk & Audit Ausschuss ("R&A Ausschuss") sowie ein Nominierungs- und Entschädigungsausschuss ("N&E Ausschuss") zu bestimmen. Die Aufgaben dieser Ausschüsse werden in den nachfolgenden Ziffern umschrieben.

2. R&A Ausschuss

2.1 Der R&A Ausschuss hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Überprüfung der Ausgestaltung des Rechnungswesens (anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften, interne und externe finanzielle Berichterstattung, Liquiditäts- und Finanzierungsmanagement, Beurteilung von Bewertungs- und Finanzierungsgrundsätzen) in Bezug auf Angemessenheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit und gegebenenfalls Unterbreitung von Änderungsanträgen zusammen mit CEO/CFO zuhanden des Verwaltungsrats;
- Überprüfung des Jahresabschlusses und der anderen zu publizierenden Finanzinformationen;
- Überwachung der Einschätzung der Unternehmensrisiken und Überprüfung der Praktiken der Compliance und des Risk Managements bzw. der Wirksamkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems ("IKS");
- periodische Überprüfung der der Gruppe zur Verfügung stehenden Versicherungsdeckung (einschliesslich D&O Versicherung);
- Überwachung der Geschäftstätigkeit hinsichtlich Einhaltung von Beschlüssen des Verwaltungsrats, interner Reglemente und Richtlinien, Weisungen und der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Börsengesetzgebung (Compliance);

- Überprüfung der Leistung, Unabhängigkeit und Honorierung der externen Revision sowie Wahlempfehlung zuhanden des Verwaltungsrats bzw. der Generalversammlung;
  - Detailberatung der Prüfberichte; Beratung aller bedeutender Feststellungen und Empfehlungen der externen Revision mit Geschäftsleitung und externer Revision;
  - Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen der externen Revision;
  - Überprüfung der Leistung und Honorierung von Beratungsmandaten mit Nahestehenden;
  - Erledigung von weiteren ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.
- 2.2 Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung mit Vertretern der externen Revision, an der keine Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend sind.
- 2.3 Der CFO nimmt – vorbehältlich Ziffer 2.2. – in der Regel an den Sitzungen des R&A Ausschusses teil. Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrates, der CEO, einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung, Vertreter der externen Revision oder andere Fachspezialisten beigezogen werden. Die Entscheid obliegt dem Vorsitzenden des R&A Ausschusses. Die Erteilung von Aufträgen an Dritte erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrats oder in dringenden Fällen des Verwaltungsratspräsidenten.
3. N&E Ausschuss
- 3.1 Der N&E Ausschuss hat die folgenden Aufgaben:
- Leitung des Selektionsprozesses und Antragsstellung betreffend neue Verwaltungsräte;
  - Leitung des Selektionsprozesses und Antragstellung betreffend CEO;
  - Prüfung des Selektionsprozesses von Mitgliedern der Geschäftsleitung (inklusive Interviews in Endselektion) sowie der wesentlichen Bedingungen ihrer Anstellungsverträge;
  - Beantragung der Entschädigung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;
  - Prüfung, Verhandlung und Beantragung der Entschädigung des CEO;
  - Prüfung und Beantragung (zusammen mit dem CEO) der Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie von Nebentätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - Prüfung, Beantragung und Überwachung der Implementierung von Options- und Beteiligungsplänen des Verwaltungsrats, des CEO, der Geschäftsleitung und der übrigen Mitarbeiter;
  - Nachfolgeplanung auf oberster Führungsebene;

- Erledigung von weiteren ihm vom Verwaltungsrat im Bereich Nomination und Entschädigung übertragenen Aufgaben.
  - 3.2 Der N&E Ausschuss trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
  - 3.3 Der N&E Ausschuss ist nach Orientierung des Präsidenten jederzeit berechtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen internen und/oder externen Dokumente und Berichte einzusehen sowie umfassende Auskunft von den Mitgliedern der Geschäftsleitung, den Mitgliedern der Leitungsgremien wesentlicher Tochtergesellschaften und im Ausnahmefall diesen unterstellten Kadern sowie der externen Revision zu verlangen.
  - 3.4 Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitglieder der Leitungsgremien wesentlicher Tochtergesellschaften oder Dritte laden. Die Erteilung von Aufträgen an Dritte erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrats/Verwaltungsratspräsidenten.
4. Allgemeine Bestimmungen zu den Ausschüssen
- 4.1 Den Ausschüssen gehören in der Regel zwei Verwaltungsratsmitglieder an.
  - 4.2 Mitglieder, welche gleichzeitig der Geschäftsleitung angehören, können und der Präsident des Verwaltungsrates soll nach Möglichkeit nicht Mitglied des R&A Ausschusses sein. Hingegen können letztere in Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses an den Sitzungen dieses Ausschusses teilnehmen, soweit sie nicht persönlich vom Verhandlungsgegenstand betroffen sind.
  - 4.3 Der Verwaltungsrat wählt die Ausschussmitglieder auf Antrag des N&E Ausschusses. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bestimmt auch den Vorsitzenden des Ausschusses.
  - 4.4 Die Bestimmungen betreffend Einberufung/Traktandierung, Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung und Protokollierung gelten sinngemäss, wie sie in Ziff. III 4. ff für den Verwaltungsrat festgehalten wurden.
  - 4.5 Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren den Verwaltungsrat über die wesentlichen Aspekte der Ausschusssitzungen.

V. VERWALTUNGSRATSPRÄSIDIUM

1. Funktion/Stellvertretung

Der Präsident vertritt den Verwaltungsrat nach Aussen soweit die Vertretung nicht der Geschäftsleitung überlassen ist. Er ist Bindeglied zwischen Geschäftsleitung und Verwaltungsrat und zu den Ausschüssen und ist für den notwendigen Informationsaustausch besorgt. Er sorgt für die Umsetzung der Verwaltungsratsbeschlüsse sowie für die formelle Korrektheit der Verwaltungsratsarbeit.

Bei Verhinderung oder Ausstand des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied die Aufgaben des Präsidenten.

2. Sitzungsführung/Informationsfluss

Der Präsident beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates und die Generalversammlung ein, leitet diese und gewährleistet den ordnungsgemässen Ablauf und die Beschlussfassung. Er sorgt für die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen und die sachgerechte und rechtzeitige Information der Verwaltungsratsmitglieder.

VI. CHIEF EXECUTIVE OFFICER/GESCHÄFTSLEITUNG

1. Delegation operative Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung der Gruppe vollumfänglich an den CEO bzw. die Geschäftsleitung. Die operative Geschäftsführung umfasst sämtliche Geschäftsführungsaufgaben, die nicht durch Gesetz, Statuten, dieses Reglement, dessen Anhang und gegebenenfalls spezifische Verwaltungsratsbeschlüsse dem Verwaltungsrat vorbehalten sind und beinhaltet gemäss Ziff. I/3. die Geschäftsführung der gesamten Gruppe, insbesondere auch die der Tochtergesellschaften.

2. Organisation Geschäftsleitung

Der CEO ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung, der auch ein Chief Financial Officer ("CFO") sowie gegebenenfalls weitere zur Erledigung der Geschäftsführung benötigte oberste Führungspersonen angehören.

Der CEO ist verantwortlich für die Organisation (einschliesslich Stellvertretungsregelung), Führung und Beaufsichtigung der Geschäftsleitung sowie für alle unterstellten Einheiten innerhalb der Gruppe. Zu diesem Zwecke erarbeitet er ein Organigramm sowie ein entsprechendes Geschäftsleitungsreglement (einschliesslich Kompetenzregelung innerhalb der Geschäftsleitung sowie der nachfolgenden Hierarchiestufen, namentlich der Geschäftsleitungsgremien der Gruppengesellschaften), die beide vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.

3. Berichterstattung Verwaltungsrat

Der CEO informiert den Verwaltungsrat über die wesentlichsten Ereignisse der operativen Geschäftsführung, der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie aller sonstigen für den Verwaltungsrat und seine Entscheidungsfindung wesentlichen Aspekte. Insbesondere informiert der CEO sowie bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter bzw. das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung den Verwaltungsrat unverzüglich bei Eintreten von Vorfällen, die den Geschäftsgang wesentlich beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Im Falle von kurssensitiven Informationen ist die Vertraulichkeit durch entsprechende Massnahmen (Verschlüsselung, etc.) sicherzustellen.

Der CEO ist verantwortlich, dass dem Verwaltungsrat die folgenden Informationen zeitgerecht geliefert werden:

- konsolidierte Quartalsabschlüsse und Quartalsberichte sofort nach Fertigstellung;
- konsolidierte Monatsabschlüsse, einschliesslich wesentlicher Kennzahlen sofort nach Fertigstellung;
- Zwischenberichte über den Geschäftsgang an jeder Verwaltungsratssitzung;
- Informationen über die Geschäfts- und Marktentwicklungen an jeder Verwaltungsratssitzung
- soweit stufengerecht erforderlich Informationen über Ereignisse, die das IKS bzw. das Risk Management betreffen an jeder Verwaltungsratssitzung

4. Kompetenzausscheidung

Der Verwaltungsrat regelt in einem Anhang das Verhältnis zwischen Verwaltungsrat und CEO bzw. Geschäftsleitung zwecks Konkretisierung und Klarstellung der generellen Delegation der Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Gruppengesellschaften.

Soweit der Anhang und die übrigen vom Verwaltungsrat erlassenen bzw. genehmigten Reglemente keine spezifische Kompetenzausscheidung vorsehen, richten sich die Kompetenzen nach der Delegationsnorm von Ziff. VI/1. bzw. gemäss Gesetz und Statuten.

\*\*\*\*\*

Genehmigt durch Verwaltungsratsbeschluss vom 27. September 2006.

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Alexander Vogel